

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 11

München, den 18. Oktober 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
14.07.2016	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	199
20.07.2016	2038.3.2-I Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes	199
27.07.2016	2230.1.1.0-K Strahlenschutz in Schulen – Vollzug der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzver- ordnung im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht in Schulen Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Umwelt und Verbraucherschutz	201
01.08.2016	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege	206
01.08.2016	2230.1.3-K Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien	206

17.08.2016	2230.1.1.1.1.3-K Informationstag „Lernort Staatsregierung“	207
17.08.2016	2230.1.1.1.1.3-K Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“	209
13.09.2016	2230.7-K Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	211
16.09.2016	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen“	220
23.09.2016	2030.5.1-K Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft für verbeamtete Ärztinnen und Ärzte an den Universitätsklinika in Bayern	220
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2236.4.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 14. Juli 2016, Az. VI.8-BS9500-3-7a.68 373

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse“ vom 23. Juli 2013 (KWMBL. S. 275), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. Juni 2015 (KWMBL. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2015/16“ durch die Angabe „2016/17“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Kinderpflege 2016“ wird durch die Angabe „Kinderpflege 2017“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „Donnerstag, 3. März 2016“ werden durch die Wörter „Montag, 6. März 2017“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2038.3.2-I

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes

**Gemeinsame Bekanntmachung der
Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Bau und Verkehr und
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 20. Juli 2016, Az. IB2-0605.2-1 und
VII.2-H2361.TUM.2.0-9c/57 626**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst über Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 27. September 2012 (AllMBl. S. 627, KWMBL. S. 342) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Gemäß § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl. S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. November 2015 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, werden die in der Anlage dargestellten und in dieser Fassung seit 1. Januar 2016 geltenden Stoffpläne A und B als Grundlage für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes bestimmt.“
 - 1.2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Stoffplan B gilt für die Lehrgänge und Fortbildungen nach § 23 Abs. 1 und 2 FachV-Fw (§ 23 Abs. 5 FachV-Fw). Die Fortbildung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw umfasst mindestens 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten. Der Lehrgang nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw und die Fortbildung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FachV-Fw umfassen jeweils mindestens 240 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten.“
2. In der Anlage wird Stoffplan B wie folgt geändert:
 - 2.1 Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„**I. Fachspezifische Wahlfortbildung** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw)

Inhalt und Umfang der fachspezifischen Wahlfortbildungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw werden im Rahmen der Vorgaben der FachV-Fw von der jeweiligen obersten Dienstbehörde in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Wahlfortbildungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgaben in dem von der obersten Dienstbehörde bestimmten Verwendungsbereich vermitteln.“

2.2 Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

- „II. Führungslehrgang (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw)**
- 1. Theoretischer Unterricht**
- 1.1 Grundlagen**
- 1.1.2 Naturwissenschaft und Technik**
- 1.1.2.4 Mechanik
- 1.1.2.5 Baukunde
- 1.1.3 Recht und Verwaltung**
- 1.1.3.1 Feuerwehr- und Brandschutzrecht
- 1.1.3.2 Rechtsgrundlagen des Katastrophenschutzes
- 1.1.3.5 Personalvertretungsrecht
- 1.1.3.6 Haushaltswesen
- 1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb**
- 1.1.4.2 Dienstordnung
- 1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte
- 1.1.4.4 Kommunikationswesen analog und digital
- 1.1.4.5 Feuerwehr und Polizei
- 1.1.4.6 Feuerwehr und Rettungsdienst
- 1.1.4.9 Aufgaben des Führungsdienstes ab der 2. QE
- 1.1.4.10 Menschenführung
- 1.1.4.12 Unterrichten und Lehren
- 1.1.4.13 Stressprävention (PSNV)
- 1.1.4.14 Suchtprävention
- 1.1.4.15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Social Media
- 1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde**
- 1.2.1 Allgemeines**
- 1.2.1.2 Unfallverhütung und Geräteprüfung
- 1.2.2 Fahrzeugkunde**
- 1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge
- 1.2.3 Gerätekunde**
- 1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
- 1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde
- 1.3 Einsatzlehre**
- 1.3.1 Allgemeines**
- 1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
- 1.3.1.3 Karten- und Plankunde
- 1.3.1.4 Einsatzplanung und -vorbereitung
- 1.3.1.6 Planübung und Taktik
- 1.3.1.8 Alternative Energien
- 1.3.3 Technische Hilfeleistung**
- 1.3.3.1 Einführung in die THL (FwDV 3)
- 1.3.3.2 Unfälle mit Straßenfahrzeugen
- 1.3.3.3 Unfälle mit Schienenfahrzeugen
- 1.3.3.4 Unfälle mit Luftfahrzeugen
- 1.3.3.5 Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze
- 1.3.3.6 Betriebsunfälle
- 1.3.3.7 Aufzüge und Fördereinrichtungen
- 1.3.3.8 Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle
- 1.3.3.9 Hochwasser und Unwetterschäden
- 1.3.3.10 Tierunfälle
- 1.3.3.11 Absturzsicherung

1.3.4 Brandbekämpfung

- 1.3.4.1 Einführung in die Brandbekämpfung (FwDV 3)
- 1.3.4.2 Löschmittel, Löschmethoden
- 1.3.4.4 Brandursachen
- 1.3.4.7 Taktische Ventilation
- 1.3.4.8 Brände in Sonderbauten
- 1.3.4.20 Standort spezifische Einsatztaktik
- 1.3.4.21 Atemschutznotfallrettung
- 1.3.4.22 Atemschutzüberwachung
- 1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern**
- 1.3.5.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBRN Einsatz
- 1.3.5.2 Einführung in die CBRN-Einsatztaktik (FwDV 500)
- 1.3.5.3 Erkennen von CBRN Gefahren
- 1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
- 1.3.5.5 CBRN Nachweis / Messgeräte
- 1.3.5.6 Dekontamination und Einsatzhygiene
- 1.3.5.10 Messtaktik
- 1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)**
- 1.4.1 Einführung in den VBG**
- 1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG
- 1.4.2 Sicherheitswachdienst**
- 1.4.2.1 Brandsicherheitswachdienst (Leiter einer BSW)
- 1.4.3 Brandschutzeinrichtungen**
- 1.4.3.2 Brandmeldeanlagen, RWA
- 1.4.3.3 Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen
- 1.5 Lehrproben**
- 1.5.1 Lehrvortrag**
- 1.5.2 Kurzübungsdienst und praktisches Anleiten**
- 1.7 Leitstellenbetrieb**
- 1.7.5 Technik**
- 1.7.5.10 Digitalfunk
- 1.7.6 Leitstellentaktik**
- 1.7.6.2 Großschadenslagen
- 3. Sonstige Ausbildungsformen**
- 3.1 Lehrgangsorganisation**
- 3.2 Verfügungsstunden**
- 4. Lernerfolgskontrollen**
- 4.2 Lernerfolgskontrolle“.**
- 2.3 Abschnitt III wird aufgehoben.
- 2.4 Abschnitt IV wird Abschnitt III.
- 2.5 Abschnitt V wird Abschnitt IV und wird wie folgt geändert:
- 2.5.1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Theoretischer Unterricht**
- 1.1 Grundlagen**
- 1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb**
- 1.1.4.11 Personalbeurteilung“.
- 2.5.2 Nach Nr. 1.3.1.6 wird folgende Nr. 1.3.4 eingefügt:
- „1.3.4 Brandbekämpfung“.**

2.5.3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. **Praktische Ausbildung**
- 2.3 Praktische Einsatzübungen**
- 2.3.0.1 Praktische Anfahrtsübungen
- 2.3.3 Technische Hilfeleistung**
- 2.3.4 Brandbekämpfung**
- 2.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern**
- 2.3.6 Praktische Kommunikation im Einsatz“.**

2.5.4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. **Sonstige Unterrichtsformen**
- 3.1 Lehrgangsorganisation**
- 3.2 Technischer Dienst**
- 3.3 Verfügungsstunden“.**

2.5.5 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. **Lernerfolgskontrollen**
- 4.2 Lernerfolgskontrolle“.**

2.6 Abschnitt VI wird Abschnitt V.

2.7 Abschnitt VII wird Abschnitt VI und wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „bestimmten Verwendungsbereich werden“ werden die Wörter „im Rahmen der Vorgaben der FachV-Fw“ eingefügt.

Bayerisches
Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium für
Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.0–K

**Strahlenschutz in Schulen – Vollzug der
Röntgenverordnung und der Strahlenschutz-
verordnung im Zusammenhang mit der
Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht in Schulen**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und
für Umwelt und Verbraucherschutz**

**vom 27. Juli 2016, Az. V.7-BO4166.2-6a.64 455
und 83c-U8817.0-2016/5-2**

1. Vorbemerkung

¹Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juli 2013 (KWMBL. S. 235) wurde mit Wirkung vom 1. August 2013 die „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 in der Fassung vom 27. Februar 2013, im Folgenden RiSU₂₀₁₃) als verbindliche Vorschrift in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst, Musik sowie bei allen Unterrichtsveranstaltungen, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist, in den allgemein bildenden Schulen sowie den allgemeinbildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen in Bayern in Kraft gesetzt (KWMBL. S. 235).

²Die folgenden Erläuterungen und Konkretisierungen ergänzen die RiSU₂₀₁₃ im Hinblick auf einen einheitlichen und eindeutigen Vollzug im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen in Bayern. Soweit hier keine Konkretisierungen bzw. Ergänzungen zur RiSU₂₀₁₃ aufgeführt sind, gelten die Vorgaben der RiSU₂₀₁₃ uneingeschränkt.

2. Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für den Strahlenschutz im Bereich der StrlSchV und der RöV in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik sowie bei allen Unterrichtsveranstaltungen, bei denen die RiSU₂₀₁₃ im Hinblick auf die StrlSchV bzw. die RöV anzuwenden ist, in den allgemein bildenden Schulen sowie den allgemein bildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen in Bayern.

2.2 Zuständige Behörden

2.2.1 Vollzug der StrlSchV (Umgang mit radioaktiven Stoffen)

¹Für den Vollzug der StrlSchV ist gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig (E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de).

²Es gilt folgende regionale Zuordnung:

Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben):

LfU, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160,
86179 Augsburg (0821/9071-0)

- Nordbayern (Regierungsbezirke Ober- Unter- und Mittelfranken, Oberpfalz):
LfU, Dienststelle Kulmbach, Schloss Steinhäusen, 95326 Kulmbach (09221/604-0).
- 2.2.2 Vollzug der Röntgenverordnung (Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern)
Für den Vollzug der RöV ist gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) das Gewerbeaufsichtsamt des jeweiligen Regierungsbezirks zuständig (die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter der einzelnen Regierungsbezirke sind in der Anlage 1 „Gewerbeaufsichtsämter in Bayern“ aufgeführt).
3. **Konkretisierungen und Ergänzungen zur RiSU₂₀₁₃**
Im Hinblick auf einen einheitlichen und eindeutigen Vollzug im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen in Bayern wird zur Konkretisierung bzw. Ergänzung der RiSU₂₀₁₃ für nachstehend genannte Punkte Folgendes bestimmt (die angegebene Nummerierung bezieht sich auf den Anhang „Strahlenschutz“, Nummer 8 (Umgang mit radioaktiven Stoffen) und Nummer 9 (Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern) der RiSU₂₀₁₃).
- 3.1 **Umgang mit radioaktiven Stoffen**
- 3.1.1 Zu Punkt 8.2.6.1 Genehmigungsfreier Umgang
Ein Umgang mit mehreren einzelnen radioaktiven Stoffen ist nur dann genehmigungs- und anzeigefrei zulässig, wenn die Summenformel unter Berücksichtigung aller radioaktiver Stoffe einen Wert von maximal 1 ergibt (bauartzugelassene Vorrichtungen und radioaktive Mineralien und Erze bleiben bei der Bildung der Summenformel unberücksichtigt); vgl. hierzu auch Punkt 8.2.7 der RiSU₂₀₁₃.
- 3.1.2 Zu Punkt 8.2.6.2 Genehmigungsbedürftiger Umgang:
Zugelassene Tätigkeit mit radioaktiven Stoffen an öffentlichen und privaten Schulen:
– Grundschule, Förderschule und Schule für Kranke
Kein Umgang mit radioaktiven Stoffen zugelassen.
– Alle anderen Schularten
Anzeige- und genehmigungsfreier Umgang sowie der anzeigebedürftige Umgang sind zugelassen. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen beim LfU zu beantragen. Hierzu ist aber vorher die Zustimmung des StMBW einzuholen und dem Genehmigungsantrag beizulegen. Die Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn der Umgang mit radioaktiven Stoffen bei Fachschulen oder Fachakademien fester Bestandteil der Ausbildung ist (z. B. an MTA-Schulen).
- 3.1.3 Zu Punkt 8.2.6.3 Anzeige- und genehmigungsfreier Umgang aufgrund von Übergangsvorschriften
Daneben können die in § 117 Abs. 23 StrlSchV aufgeführten Produkte weiter genehmigungs- und anzeigefrei verwendet, gelagert und beseitigt werden, wenn sie den aufgeführten Bestimmungen entsprechen.
- 3.1.4 Zu Punkt 8.3 Strahlenschutzgrundsätze
Radioaktive Mineralien und Erze sind kontaminationsicher und gasdicht zu lagern und zu handhaben (z. B. Glas mit fest verschließbarem Deckel oder entsprechend verschließbares Kunststoffbehältnis).
- 3.1.5 Zu Punkt 8.4.1 Der Strahlenschutzverantwortliche
– Allgemein
Strahlenschutzverantwortlicher ist der Sachaufwandsträger der Schule, bei privaten Schulen der jeweilige Schulträger.
Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist Bevollmächtigte/Bevollmächtigter für Strahlenschutzangelegenheiten (**Strahlenschutzbevollmächtigte/r** nach RiSU₂₀₁₃ 8.4.2) und nimmt die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahr, sofern mit dem Sachaufwandsträger bzw. Schulträger keine anderslautende Regelung getroffen wurde. Im Falle einer anderslautenden Regelung im o. g. Sinn ist das LfU entsprechend zu informieren.
– Nummer 2
Die Strahlenschutzbevollmächtigte/Der Strahlenschutzbevollmächtigte nach RiSU₂₀₁₃ 8.4.2 soll für ihre/seine Schule – soweit nicht ausschließlich anzeige- und genehmigungsfrei mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird – zwei Strahlenschutzbeauftragte schriftlich bestellen und dem LfU melden. Bei der Festlegung des innerschulischen Entscheidungsbereiches der Strahlenschutzbeauftragten ist insbesondere auf eine Stellvertreterregelung zu achten.
Sofern durch Krankheit, Fortbildung oder ähnlicher Abwesenheit kein Strahlenschutzbeauftragter an der Schule anwesend ist bzw. nicht zumindest kurzfristig zur Verfügung stehen kann, ist der anzeigepflichtige bzw. genehmigungsbedürftige Umgang mit radioaktiven Stoffen in Form der Verwendung radioaktiver Stoffe im Unterricht und der Betrieb von anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtungen im Unterricht nicht zulässig.
– Nummer 3:
Die Regelung der Schlüsselgewalt bzw. der Entnahme und Rückführung entnommener radioaktiver Stoffe ist im Rahmen der Unterweisung den beteiligten Lehrkräften mitzuteilen.
– Nummer 7
Eine Strahlenschutzanweisung ist nur bei genehmigungsbedürftigem Umgang mit radioaktiven Stoffen bzw. auf Verlangen des LfU zu erstellen.

- Nummer 8
Die Strahlenschutzverordnung, die RiSU₂₀₁₃ und diese Bekanntmachung sind zur Einsicht ständig verfügbar zu halten (in Papierform: Aufbewahrung bei den radioaktiven Präparaten; in elektronischer Form: wenn sichergestellt ist, dass jede unterwiesene Person darauf zugreifen kann).
 - Nummer 9
Jede Lehrkraft, die eigenständig mit anzeige- oder genehmigungspflichtigen radioaktiven Stoffen im Unterricht umgeht, muss vor dem erstmaligen Umgang und danach jährlich gegen Unterschrift vom Strahlenschutzbeauftragten unterwiesen werden (vgl. hierzu das Muster in der Anlage 2 „Unterweisung Lehrkräfte“).
 - Nummer 10
Eine jährliche Meldung des Bestandes an radioaktiven Stoffen ist nur bei genehmigungsbedürftigem Umgang bzw. auf Verlangen des LfU erforderlich.
 - Nummer 11
Eine Buchführung über den Erwerb, die Abgabe und den Bestand an radioaktiven Stoffen ist für alle radioaktiven Stoffe vorzunehmen.
- 3.1.6 Zu Punkt 8.4.2 Der Strahlenschutzbevollmächtigte
Der zu erstellende Alarmierungsplan ist am Aufbewahrungsbehälter der radioaktiven Präparate anzubringen und wird im Zuge der Unterweisung den Lehrkräften mitgeteilt.
- 3.1.7 Zu Punkt 8.5 Fachkunde und Aktualisierung der Fachkunde
¹An Schulen mit anzeigebedürftigem oder genehmigtem Umgang mit radioaktiven Stoffen müssen die dort bestellten Strahlenschutzbeauftragten über die erforderliche Fachkunde verfügen. ²Ein Fachkundekurs bzgl. des Umgangs mit anzeigebedürftigen radioaktiven Stoffen wird von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen angeboten (<http://www.alp.dillingen.de/> Suchwort: „Strahlenschutz“).
³Für den Erwerb der Fachkunde ist dem LfU die Bescheinigung über die erfolgreiche Kursteilnahme und eine Bestätigung der Schulleiterin/des Schulleiters vorzulegen, dass der Strahlenschutzbeauftragte über die Fakultät in Physik, Chemie oder einem anderen einschlägigen Fach verfügt (siehe Anlage 3 „Bestellung/Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten in Schulen“).
Entsprechende Kurse zur Aktualisierung werden über die regionale Lehrerfortbildung der Dienststelle des zuständigen Ministerialbeauftragten angeboten. ⁴Über das aktuelle Angebot beider Kurse wird auch im Internet unter www.fibs.schule.bayern.de, Suchwort: „Strahlenschutz“ informiert.
⁵Die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz erfolgt in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem speziellen, von der zuständigen Stelle anerkannten Aktualisierungskurs.
- 3.1.8 Zu Punkt 8.6 Der Umgang mit bauartzugelassenen Vorrichtungen (Schulpräparaten)
Eine Liste mit anerkannten Sachverständigen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist in der Anlage 4 „Behördlich benannte Sachverständige“ beigefügt und kann beim LfU bei Bedarf in aktueller Form angefordert werden.
- 3.1.9 Zu Punkt 8.6.1 Schulpräparate, deren Bauartzulassung vor dem 1. August 2001 erteilt worden ist
Für prüfpflichtige Schulpräparate, deren Aktivität aktuell unterhalb der Freigrenze gemäß Anlage III Tabelle I Spalte 2 StrlSchV liegt, entfällt die regelmäßige Dichtheitsprüfung.
- 3.1.10 Zu Punkt 8.6.2 Schulpräparate, deren Bauartzulassung nach dem 1. August 2001 erteilt worden ist (StrlSchV 2001)
¹Die im Zulassungsschein aufgeführte „Zugelassene Verwendung“ ist zu beachten, insbesondere wenn z. B. die Nutzungsdauer nur auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist (Beispiel: Ist die Nutzungsdauer auf zehn Jahre begrenzt, so muss das Präparat nach zehn Jahren abgegeben werden, eine Weiterverwendung ist dann nicht mehr möglich).
²Für prüfpflichtige Schulpräparate, deren Aktivität aktuell unterhalb der Freigrenze gemäß Anlage III Tabelle I Spalte 2 StrlSchV liegt, entfällt die regelmäßige Dichtheitsprüfung.
- 3.1.11 Zu Punkt 8.7 Strahlenschutzanweisung
Eine Strahlenschutzanweisung ist nur bei genehmigungsbedürftigem Umgang mit radioaktiven Stoffen bzw. auf Verlangen des LfU zu erstellen.
- 3.1.12 Zu Punkt 8.8 Unterweisung
Eine Unterweisung ist beim anzeige- und genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen durchzuführen (siehe auch o. g. Punkt 8.4.1, Nr. 9 und Anlage 2 „Unterweisung Lehrkräfte“).
- 3.1.13 Zu Punkt 8.9 Besondere Schutzvorkehrungen
¹Schwangere oder stillende Schülerinnen bzw. Lehrerinnen dürfen nicht mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen. ²Die Vorgaben der StrlSchV bzw. der Auflagen der Umgangsgenehmigung sind einzuhalten.
- 3.1.14 Zu Punkt 8.10 Regeln für das eigene Experimentieren durch Schülerinnen und Schüler und weitere Hinweise für die Handhabung von radioaktiven Stoffen
- 3.1.14.1 Zu Punkt 8.10.1 Offene radioaktive Stoffe
¹Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen unterhalb der Freigrenze ist es ausreichend, wenn eine Lehrkraft, die über entsprechende naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt, unmittelbar Aufsicht führt.
²Es sind immer Schutzhandschuhe zu tragen (Einmalhandschuhe). Um das Kontaminations- und Inkorporationsrisiko zu minimieren, sind radioaktive Mineralien kontaminationssicher

- und gasdicht zu lagern und zu handhaben (z. B. Glas mit fest verschließbarem Deckel oder entsprechend verschließbares Kunststoffbehältnis).
- 3.1.14.2 Zu Punkt 8.10.2 Umschlossene radioaktive Stoffe
Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen unterhalb der Freigrenze ist es ausreichend, wenn eine Lehrkraft, die über entsprechende naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt, unmittelbar Aufsicht führt.
- 3.1.14.3 Zu Punkt 8.10.3 Bauartzugelassene Vorrichtungen (Schulpräparate)
¹Schülerinnen und Schüler können beim Umgang mit bauartzugelassenen Vorrichtungen (Bauartzulassung vor dem 01.08.2001) mitwirken, wenn eine vom Strahlenschutzbeauftragten unterwiesene Lehrkraft oder der Strahlenschutzbeauftragte anwesend ist und Aufsicht führt.
²Schülerinnen und Schüler können beim Umgang mit bauartzugelassenen Vorrichtungen (Bauartzulassung ab dem 01.08.2001) selbständig experimentieren, wenn eine Lehrkraft, die über entsprechende naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt, unmittelbar Aufsicht führt.
- 3.1.15 Zu Punkt 8.11 Brandbekämpfung
Eine Planung der erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Brandbekämpfung mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden bzw. eine Mitteilung des Umgangsortes der radioaktiven Präparate an die zur Brandbekämpfung zuständige Stelle nach § 52 StrlSchV ist nur erforderlich, wenn das LfU bzw. die zuständige Stelle dies fordert.
- 3.1.16 Zu Punkt 8.17 Buchführung und Mitteilung (Bestandsmeldung)
¹Siehe auch Punkt 8.4.1 Nr. 11. Eine Buchführung über den Erwerb, die Abgabe und den Bestand an radioaktiven Stoffen ist für alle radioaktiven Stoffe vorzunehmen. ²Eine jährliche Meldung des Bestandes an radioaktiven Stoffen ist nur in solchen Fällen erforderlich, in denen das LfU dies explizit fordert.
- 3.1.17 Zu Punkt 8.19 Radioaktive Abfälle
¹Radioaktive Abfälle sind an die GRB – Sammelstelle Bayern für radioaktive Stoffe GmbH (nachfolgend als GRB bezeichnet) GRB, Birkigt 5 95666 Mitterteich, 09633/9200-0, grb-mitterteich@grb-mbh.de, www.grb-mbh.de abzugeben.
²Details bei der Abgabe radioaktiver Abfälle an die GRB sind mit dieser abzustimmen.
- 3.1.18 Zu Muster 2 Bestellungsschreiben für Strahlenschutzbeauftragte in Schulen und Muster 4a Fachkundebescheinigung gemäß § 30 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung
¹Für die Bestellung und das Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten ist statt Anlage III Muster 2 und Muster 4a der RiSU₂₀₁₃ das Muster „Bestellung/Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten in Schulen“ der Anlage 3 zu verwenden.
- ²Bemerkung: Das Zeugnis über die Befähigung zum Lehramt muss nicht vorgelegt werden. ³Die Fachkunde wird vom LfU mit einer eigenen Bescheinigung bestätigt.
- 3.2 **Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern**
- 3.2.1 Zu Punkt 9.2.2 Schulröntgeneinrichtung
¹Für berufsbildende Schulen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Röntgeneinrichtungen zu betreiben, die nicht als Schulröntgeneinrichtung bauartzugelassen sind, wenn deren Verwendung fester Bestandteil der Ausbildung ist (z. B. an MRTA-Schulen).
²Zur Überprüfung einer gültigen, gerätebezogenen Bauartzulassung benötigt das Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen der Anzeige neben dem Abdruck des Zulassungsscheins auch die gerätespezifische Bestätigung der herstellereitigen Qualitätskontrolle (Stückprüfungsbestätigung) gemäß § 9 Nr. 4 RöV.
- 3.2.2 Zu Punkt 9.4.1 Der Strahlenschutzverantwortliche
– Allgemein
Strahlenschutzverantwortlicher ist der Sachaufwandsträger der Schule, bei privaten Schulen der jeweilige Schulträger. Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist Bevollmächtigte/Bevollmächtigter für Strahlenschutzangelegenheiten (**Strahlenschutzbevollmächtigte/Strahlenschutzbevollmächtigter** nach RiSU₂₀₁₃ 9.4.2) und nimmt die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahr, sofern mit dem Sachaufwandsträger bzw. Schulträger keine anderslautende Regelung getroffen wurde. Im Falle einer anderslautenden Regelung im o. g. Sinn ist das zuständige Gewerbeaufsichtsamt entsprechend zu informieren.
- Nummer 2
Die Strahlenschutzbevollmächtigte/Der Strahlenschutzbevollmächtigte nach RiSU₂₀₁₃ 9.4.2 soll für ihre/seine Schule zwei Strahlenschutzbeauftragte schriftlich bestellen und dem Gewerbeaufsichtsamt melden. Bei der Festlegung des innerschulischen Entscheidungsbereiches der Strahlenschutzbeauftragten ist insbesondere auf eine Stellvertreterregelung zu achten. Sofern durch Krankheit, Fortbildung oder ähnlicher Abwesenheit kein Strahlenschutzbeauftragter an der Schule anwesend ist bzw. nicht zumindest kurzfristig zur Verfügung stehen kann, ist der Betrieb von anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtungen im Unterricht nicht zulässig.
- Nummer 8
Die Röntgenverordnung, die RiSU₂₀₁₃ und diese Bekanntmachung sind zur Einsicht ständig verfügbar zu halten (in Papierform: Aufbewahrung bei den Schulröntgeneinrichtungen bzw. Störstrahlern; in elektronischer Form: wenn sichergestellt ist, dass jede unterwiesene Person darauf zugreifen kann).

- 3.2.3 Zu Punkt 9.5 Fachkunde und Aktualisierung der Fachkunde
Die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz erfolgt in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem speziellen, von der zuständigen Stelle anerkannten Aktualisierungskurs.
- 3.2.4 Zu Punkt 9.7.2 Unterweisung
Ein Demonstrationsversuch ohne die Mitwirkung von Schülerinnen oder Schülern kann dann durch eine im Strahlenschutz unterwiesene Lehrkraft erfolgen, wenn die Lehrkraft die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder die erforderlichen Kenntnisse durch geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erworben hat und unter Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Person steht.
- 3.2.5 Zu Punkt 9.9 Tätigkeitsbeschränkungen beim Umgang mit Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungsbedürftigen Störstrahlern
Ein Demonstrationsversuch ohne die Mitwirkung von Schülerinnen oder Schülern kann dann durch eine im Strahlenschutz unterwiesene Lehrkraft erfolgen, wenn die Lehrkraft die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder die erforderlichen Kenntnisse durch geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erworben hat und unter Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Person steht.
- 3.2.6 Zu Punkt 9.12 Einstellung des Betriebs
Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung ist auch dann unverzüglich einzustellen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Strahlenschutzgrundsätze (Vermeidung jeder unnötigen Strahlenexposition, Strahlenexposition auch unterhalb der Grenzwerte so niedrig wie möglich, siehe auch 9.3) eingehalten werden (§ 15 Abs. 1 u. 2 RöV) oder wenn die zuständige Behörde die Einstellung des Betriebs fordert (§ 33 Abs. 2 RöV).
- 3.2.7 Zu Muster 2 Bestellungsschreiben für Strahlenschutzbeauftragte in Schulen
¹Unter der Maßgabe, dass der Aufgabenbezug im Rahmen der Festlegung des Entscheidungsbereiches zu Anhang Strahlenschutz Nr. 9.4.3 RISU hergestellt wird, kann dieses Muster zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten verwendet werden. ²Darüber hinaus bieten die Gewerbeaufsichtsämter entsprechende Formulare an.
- 3.2.8 Zu Muster 4b Fachkundebescheinigung gemäß § 18 Abs. 1 RöV
¹Das vorliegende Muster kann für einen Antrag zur Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz bei der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) verwendet werden. ²Die Fachkundebescheinigung wird über ein separates Schreiben der Behörde erstellt.
- 3.2.9 Zu Muster 6 Anzeige gemäß § 4 Abs. 3 RöV
Ein deutlich differenzierteres Anzeigeformular mit Hilfestellungen, welche Unterlagen einzureichen sind, ist über die Gewerbeaufsicht zu erhalten.
- 4. Inkrafttreten/Außerkräftreten**
¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.
²Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Strahlenschutz in Schulen – Vollzug der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen vom 30. Mai 2003 (KWMBL. S. 490) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.
- Herbert P ü l s
Ministerialdirektor
- Dr. Christian B a r t h
Ministerialdirektor
- Bayerisches
Staatsministerium für
Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
- Bayerisches
Staatsministerium für
Umwelt und
Verbraucherschutz

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege

vom 1. August 2016, Az. VI.5-SBS9202.15-3-7a.64 484

1. Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBL. S. 68), die durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (KWMBL. S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nr. 11.2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ zum Schuljahr 2015/16“ werden durch die Wörter „ zum Schuljahr 2017/18“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Ruth Now a k
Ministerialdirektorin

Bayerisches
Staatsministerium
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Bayerisches
Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege

2230.1.3-K

Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 1. August 2016, Az. V.7-5S5400.13-6b.21462

1. Historie und Zweck des Schulversuchs

¹Seit dem Schuljahr 2012/13 läuft gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2012 (KWMBL. S. 289) der Schulversuch „CAS in Prüfungen“. ²Gegenstand des Schulversuchs ist die Erprobung der Mathematiksoftware Geogebra als Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen im Fach Mathematik in Jahrgangsstufe 10. ³Da es sich um eine PC-Software handelt, wird im Schulversuch auch eine USB-Prüfungsumgebung für Standrechner und Laptops getestet, die Unterschleif bei Verwendung von Geogebra in schriftlichen Leistungsnachweisen unterbinden soll. ⁴Der Schulversuch läuft derzeit bis zum Ende des Schuljahres 2016/17; es können derzeit nur Gymnasien teilnehmen, an denen wenigstens eine Notebookklasse eingerichtet ist. ⁵Gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung

und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. März 2014 (KWMBL. S. 54) wurde der Schulversuch „CAS in Prüfungen“ auf die Jahrgangsstufen 11 und 12 ausgeweitet; damit verbunden ist gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBL. S. 129) die Zulassung in allen schriftlichen Leistungsnachweisen und der Abiturprüfung.

2. GeogebraCAS als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen

¹Geogebra wird von der Johannes-Kepler-Universität Linz (Prof. Hohenwarter) entwickelt. ²Die Software umfasst inzwischen neben Dynamischer Geometrie und Analysis auch Funktionen der Stochastik und ein Computeralgebrasystem (CAS), so dass alle benötigten Funktionen für eine CAS-Abiturprüfung zur Verfügung stehen. ³Für die Nutzung von GeogebraCAS wird entweder ein PC (der für Prüfungen im Normalfall nicht in Frage kommen dürfte), ein Note- oder Netbook oder ein Tablet benötigt. ⁴Dies hat einerseits den Vorteil, dass für die Verwendung von CAS kein eigenes Gerät angeschafft werden muss, das in anderen Fächern oder auch privat kaum eingesetzt werden kann. ⁵Andererseits ist bei der Zulassung eines Note- oder Netbooks oder Tablets als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen bzw. der CAS-Abiturprüfung in besonderer Weise sicherzustellen, dass Unterschleif unterbunden wird. ⁶Dies leistet derzeit eine Prüfungsumgebung, die von der Fachhochschule Nordwestschweiz als Open-Source-Produkt entwickelt wurde und vom Entwicklerteam von Geogebra entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums angepasst wird. ⁷Der Computer wird von einem USB-Stick gebootet und in einer abgeschlossenen Linux-Umgebung gestartet, in der dann lediglich Geogebra und ein Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung stehen; ein Zugriff auf Laufwerke oder ein Netzwerk ist nicht möglich. ⁸Da die kontinuierliche Anpassung und Pflege der Prüfungsumgebung vergleichsweise aufwändig ist, arbeitet die Johannes-Kepler-Universität Linz auch an einer browsergestützten Prüfungsumgebung für Geogebra, die die USB-Prüfungsumgebung in der Zukunft ablösen wird. ⁹Das Staatsministerium wird diese ab dem Schuljahr 2016/17 zulassen, sofern bis dahin keine Erkenntnisse vorliegen, die diesem Vorhaben entgegenstehen. ¹⁰Ferner werden an den teilnehmenden Schulen ab dem Schuljahr 2016/17 auch Tablets als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 zugelassen.

3. Bisher teilnehmende Schulen

Derzeit nehmen drei Gymnasien am Schulversuch „CAS in Prüfungen“ teil:

- Gymnasium Ottobrunn,
- Gymnasium Veitshöchheim,
- Gymnasium Wertingen.

4. Erweiterung des Schulversuchs ab dem Schuljahr 2016/17

¹Ab dem Schuljahr 2016/17 werden folgende Schulen in den Schulversuch aufgenommen:

- Max-Planck-Gymnasium München,
- Albrecht-Ernst-Gymnasium Oettingen,
- Gymnasium Zwiesel.

²Geogebra wird an den genannten Schulen im Rahmen des Schulversuchs – gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBL. S. 129) – als Hilfsmittel zur Verwendung in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 zugelassen. ³Damit verbunden ist die Zulassung von Geogebra – im Rahmen des Schulversuchs – als Hilfsmittel in der Abiturprüfung. ⁴Den Schulen wird jeweils freigestellt, ob sie mit Klassen der Jahrgangsstufe 10 oder mit Kursen der Jahrgangsstufe 11 in den Schulversuch einsteigen möchten.

5. Budgetneutralität

Für die Teilnahme am Schulversuch ist kein Budgetzuschlag vorgesehen.

6. Auswertung der Ergebnisse

¹Der Schulversuch wird durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Prof. Dr. Weigand) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. ²Die teilnehmenden Schulen sind zur Mitwirkung am Evaluationsverfahren aufgefordert.

7. Verlängerung des Schulversuchs

Aufgrund der Erweiterung auf zusätzliche Schulen wird der Schulversuch „CAS in Prüfungen“ zunächst um weitere drei Jahre verlängert und läuft nun bis zum 31. Juli 2020.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft. ²Sie tritt am 31. Juli 2020 außer Kraft.

³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ vom 11. März 2014 (KWMBL. S. 54) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-K

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 17. August 2016, Az. LZ 3 B3061

¹Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „Lernort Staatsregierung“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. ²Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

³Der Informationstag „Lernort Staatsregierung“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. ⁴Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. ⁵In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

¹An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

²Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

³Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

¹Der Informationstag findet in der **Landeshauptstadt München**, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

²Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. ³Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. ⁴Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. ⁵Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. ⁶Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. ⁷Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr	Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
ca. 13.00 Uhr	Mittagessen
ca. 16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, der Staatssekretärin, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

¹Seit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung Heimat in **Nürnberg** möglich.

²Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schülergruppen aus dem nordbayerischen Raum.

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München
Fax : 0 89/21 86 - 21 80
E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet:
www.politische-bildung-bayern.de unter:
Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

¹Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. ²Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern genehmigt wird und organisiert werden kann.

³Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. ⁴Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

⁵Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung vom 10. September 2015 Informationstag „Lernort Staatsregierung“ (KWMBL. S. 187) tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.1.1.3-K

Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 17. August 2016, Az. LZ 3 B3061/2/16

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

¹Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. ²In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. ³Ziel des Landtagsbesuchs von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern.

Teilnehmerkreis

¹An dem Programm der pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab der 8. Jahrgangsstufe Mittelschule bzw. ab der 10. Jahrgangsstufe Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). ²Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Programm speziell abgestimmt werden.

³Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag auch für Studienseminare einen Besuchstermin an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

¹Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. ²Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien, welche auch auf der Internetseite des Bayerischen Landtags (<http://www.bayern.landtag.de>) unter dem Menüpunkt „Info-Service – Angebote für Schulen“ abgerufen werden können. ³In seinem Internetauftritt informiert der Landtag zudem über Arbeitsweise und Aufgaben des bayerischen Parlaments und veröffentlicht aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten.

⁴Die Erfahrung zeigt, dass die Vor- und Nachbereitung an der Schule Grundlage für einen gewinnbringenden Landtagsbesuch ist. ⁵Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum zum Abschluss des Besuchs eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. ⁶Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch einer Plenar- oder Ausschusssitzung
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen

- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Mittagssnack

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt

Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, Besucherdienst

Pädagogische Betreuung

Maximilianeum

81627 München

Tel.: 0 89/41 26 - 23 36 oder 22 34

Fax: 0 89/41 26 - 17 67

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- Klassenstufe und Schülerzahl
- ggf. Angaben zum gewünschten Zeitraum des Landtagsbesuchs

¹Eine Schülergruppe soll die jeweilige Klassenstärke aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht überschreiten; die maximale Teilnehmerzahl liegt im Regelfall bei 35 Personen. ²Bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich.

³Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen. ⁴Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. ⁵Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. ⁷Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

⁸Hinweise zur Bezuschussung der Fahrtkosten und weitere Informationen sind dem Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

¹Im Schuljahr 2016/17 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. ²Im Rahmen dieses ca. viereinhalbstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rolle der Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen. ³Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums

für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

⁴Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). ⁵Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Planspiel speziell abgestimmt werden.

⁶Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 65 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch bis zu 120 Schülerinnen und Schülern). ⁷Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2016/17 eine Einladung erhalten haben, können für das Planspiel nicht berücksichtigt werden. ⁸Diese Einschränkung verfolgt das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des pädagogischen Angebots des Bayerischen Landtags auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

⁹In der Regel wird das Planspiel an den Schulen vor Ort durchgeführt. ¹⁰Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). ¹¹Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. ¹²Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. ¹³Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. ¹⁴Kosten für die Schule entstehen nicht. ¹⁵Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

¹⁶Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

¹⁷Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. ¹⁸Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßigere Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt

Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, Besucherdienst

Pädagogische Betreuung

Maximilianeum

81627 München

Tel.: 0 89/41 26 - 23 36 oder 22 34

Fax: 0 89/41 26 - 17 67

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Angaben zum gewünschten Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen

Zusätzliche Informationen

¹Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 0 89/21 80 - 13 45) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden. ²Hinweise sind zudem dem [Merkblatt zum Planspiel „Der Landtag sind wir!“](https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen) zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.

²Die Bekanntmachung vom 10. September 2015 „Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag“ (KWMBL. S. 188, StAnz. Nr. 43) tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.7-K

**Richtlinie für die Förderung von Projekten zur
Aktivierung
des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus
Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im
Förderzeitraum 2014 bis 2020**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 13. September 2016, Az. X.8-BL0122.182/60/68**

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere dessen Art. 162 und 174, und der aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere der jeweils aktuell gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006,
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1081/2006,
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen,
- des Operationellen Programms ESF Bayern 2014-2020 (CCI: 2014DE05SFOP004),
- der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44, und der Verwaltungsvorschriften hierzu,
- des Vergaberechts,
- der vom Begleitausschuss am 3. Dezember 2014 beschlossenen allgemeinen Projektauswahlkriterien.

²Zuwendungen für die Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials, die sich als Aktionen 11, 12 und 14 in die Prioritätsachse C (Investitionen in Bildung, Fähigkeiten und lebenslanges Lernen) des Operationellen Programms ESF Bayern 2014 bis 2020 einordnen.

³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

¹Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden zur Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials junger Menschen gewährt, die in Prioritätsachse C des ESF-Programms Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Bayern 2014 bis 2020 vorgesehen sind.

²Alle geförderten Maßnahmen dienen dem Zweck, das Bildungs- und Ausbildungspotential benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu erschließen, die ohne besondere Unterstützung mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen oder einen unter ihren Möglichkeiten liegenden Schulabschluss erreichen würden. ³Die bestmögliche Qualifikation auch benachteiligter Bildungsteilnehmer entspricht der Aufgabenstellung des ESF zur Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und ist – vor allem mit Blick auf den demografisch bedingt zunehmenden Fachkräftemangel in Bayern – ein dringendes Erfordernis des Arbeitsmarkts.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird nach Maßgabe dieser Richtlinien die bedarfsgerechte Einrichtung folgender Angebote:

– **Praxisklassen an Mittelschulen** [Aktion 11]:

Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit großen Lern- und Leistungsrückständen sollen durch eine passgenaue Förderung in Praxisklassen nach Art. 7a Abs. 1 Satz 2 BayEUG und den einschlägigen Bestimmungen der Mittelschulordnung die Voraussetzungen für den Erwerb eines Schulabschlusses erlangen und einen schulischen oder beruflichen Anschluss erreichen, um den Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts gerecht zu werden;

– **Klassen des Berufsintegrationsjahrs (BIJ)** an Berufsschulen (auch Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) [Aktion 12]:

Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildungsplatz, die die Berufsschule besuchen, sollen insbesondere durch den Ausgleich sprachlicher Defizite ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verbessern. Zielgruppe sind insbesondere berufsschulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund (z. B. junge Asylsuchende und Flüchtlinge, EU-Migranten).

Im Rahmen eines Berufsintegrationsjahrs (BIJ) sollen sie eine gezielte Berufsvorbereitung (in kooperativer Form) mit verstärkter Sprachförderung und sozialpädagogischer Betreuung erfahren, um vorhandene Sprachdefizite auszugleichen und die erforderliche Ausbildungsreife zu erlangen;

- **gebundene Ganztagsangebote für Übergangsklassen** an Grund- und Mittelschulen [Aktion 14]:
Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die im vollzeitschulpflichtigen Alter als Quereinsteiger in das bayerische Bildungssystem eintreten, können Übergangsklassen an Grund- und Mittelschulen eingerichtet werden. Für einen Teil dieser Klassen soll ein gebundenes Ganztagsangebot gefördert werden, das die bestehende Förderung durch die Übergangsklasse ergänzt und durch eine den speziellen Anforderungen der Zielgruppe entsprechende Förderung insbesondere die durch den Migrationshintergrund bedingten Nachteile ausgleicht. So wird ein begabungsgerechter Einstieg der Kinder in das bayerische Bildungssystem ermöglicht, der Wechsel an die deutschsprachigen Regelklassen beschleunigt und die Entfaltung des Bildungs- und Ausbildungspotentials frühzeitig unterstützt.
- Gegenstand der Förderung sind die über das Halbtagsangebot hinausgehenden Elemente des gebundenen Ganztagsangebots, insbesondere die damit verbundenen zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungsangebote.
3. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger können die Schulaufwandsträger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen des jeweiligen Schultyps sein.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
¹Die nach diesen Richtlinien geförderten Projekte müssen die von der Verwaltungsbehörde festgesetzten allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen sowie die in den Anlagen 1 bis 3 definierten besonderen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.
Es gelten dabei
– für Praxisklassen an Mittelschulen Anlage 1;
– für BIJ-Klassen Anlage 2;
– für die Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebots für Übergangsklassen Anlage 3.
²Der Maßnahmenzeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. August des Folgejahres.
5. Art und Höhe der Förderung
- 5.1 Art der Förderung
Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung aus Mitteln des ESF gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Kosten
Förderfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:
- 5.2.1 Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal (einschl. Steuern und Sozialabgaben) – Lehrkräfte und Verwaltungspersonal (Kostenposition 1.1)
- Lehrkräfte*
¹Werden die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte vom Projektträger selbst gestellt, so ist die in der einschlägigen Anlage genannte **Kostenpauschale für Lehrpersonal** bei Kostenposition

1.1 anzusetzen; derselbe Betrag ist als Finanzierungsbeitrag aus Eigenmitteln anzusetzen.

²Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Verwaltungspersonal des Trägers

¹Für die mit dem Projekt verbundenen Kosten (Verwaltungspersonalaufwand der Projektträger) können als Standardeinheitskosten je Klasse und Schuljahr pauschal **2.000 €** angesetzt werden.

²Von dem Betrag sind 667 € dem ersten und 1.333 € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

- 5.2.2 Reine Vergütungen (= Vergütungen ohne Sach-, Reisekosten) für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal – Lehrkräfte (Kostenposition 1.2)

Lehrkräfte

¹Werden die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte von einem Dritten (z. B. Freistaat Bayern) für das Projekt zur Verfügung gestellt, so ist die in der einschlägigen Anlage genannte **Kostenpauschale für Lehrpersonal** bei Kostenposition 1.2 anzusetzen; derselbe Betrag ist als Finanzierungsbeitrag aus öffentlichen Mitteln anzusetzen.

²Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

- 5.2.3 Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte), abgerechnet in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten (Kostenposition 1.3)

Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte)

Andere für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten für das Bildungs- und Betreuungspersonal, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

- 5.2.4 Sonstige direkte Ausgaben (Kostenposition 3.8)

Reise- und Dienstreisekosten des direkten Projektpersonals (Eigen- und Fremdpersonal)

Projektbezogene Reisekosten des Projektpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

Externe Schulungskosten der Teilnehmer

¹Vergibt der Zuwendungsempfänger zur Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Leistungen an Dritte („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zuwendungsfähig, soweit nicht in den Anlagen für bestimmte Leistungen Standardeinheitskosten vorgesehen sind. ²Das Vergaberecht ist gemäß ANBest-P/ANBest-K zu beachten.

³Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

5.2.5 Anteilige Nebenkosten (Kostenposition 4.9)

¹Bei Kostenposition 4.9 ist die nach der einschlägigen Anlage berechnete **Schulaufwandspauschale** anzusetzen.

²Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

5.3 Eigenmittel

Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan als Eigenmittel mindestens anzusetzen:

- ggf. die bei Kostenposition 1.1 angesetzte Pauschale für Lehrkräfte;
- ggf. der bei Kostenposition 4.9 (Nr. 5.2.4) angesetzte Betrag, soweit er nicht auf Gastschüler entfällt oder Gleichgestellte, für die Gastschulbeiträge (Kostenersatz) gezahlt werden.

5.4 Öffentliche Mittel

Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan unter „Öffentliche Mittel“ anzugeben:

- der Wert der von öffentlichen Stellen eingebrachten Leistungen (z. B. der Betrag der bei Kostenposition 1.2 angesetzten Kosten des schulischen Lehrpersonals), ggf. nach Abzug von Mitfinanzierungsanteilen
- der bei Kostenposition 4.9 angesetzte Betrag, soweit er auf Gastschüler entfällt oder auf Gleichgestellte, für die Gastschulbeiträge (Kostenersatz) gezahlt werden.

5.5 Höhe der Förderung und Bewilligungszeitraum

¹Die Förderung aus Mitteln des ESF-Programms erfolgt bis zu dem in der einschlägigen Anlage genannten Höchstbetrag in Höhe des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 5.2) nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

²Der Bewilligungszeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds oder aus anderen EU-Programmen erhalten.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren

7.1 Form und Frist

¹Der Antrag ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter ausgefüllt und unterzeichnet im Original sowie elektronisch über das EDV-System „ESF Bavaria“ bei der Regierung von Niederbayern, SG 13 (ESF-Vollzugsstelle), Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, einzureichen. Die erforderlichen Anlagen sind in Papierform beizufügen.

²Förderanträge sind grundsätzlich bis 4 Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu stellen; bei Projekten, für die der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt gilt, bis 31. Oktober.

7.2 Der Zuwendungsempfänger hat die einschlägigen Hinweise und Leitlinien zur Förderung zu beachten. Sie sind unter dem Link erhältlich:

<http://esf.bayern.de/antragstellung/index.php>

8. Bewilligungsverfahren

¹Über die Bewilligung entscheidet die Regierung von Niederbayern (SG 13) nach Maßgabe der im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 bis 2020 unter Punkt 2.A.1.3 niedergelegten allgemeinen Grundsätze für die Auswahl der Vorhaben unter Verwendung der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblätter und Musterbescheide, aus denen sich die Nebenbestimmungen ergeben, die über die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) hinaus festzusetzen sind.

²Die folgenden im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 bis 2020 unter Punkt 2.A.1.3 niedergelegten Leitgrundsätze für die Auswahl von Vorhaben gelten für schulaufsichtlich genehmigte Vorhaben der bei Nr. 2 genannten Art als erfüllt:

- Es werden nur Projekte gefördert, die einen Beitrag zu den im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 bis 2020 enthaltenen Investitionsprioritäten leisten.
- Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis vorliegen, welches im Rahmen des Vorhabens adressiert wird.
- Bei der Auswahl der Projekte ist stets darauf zu achten, dass die jeweilige Aktion nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in das Bildungsprogramm „Erasmus +“ fällt. Eine inhaltliche Abgrenzung zum ESF-Programm des Bundes ist ebenfalls zu gewährleisten.
- Die Förderung wird auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt und deren Teilnehmer/innen grundsätzlich ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern haben. Vorhaben in Regionen mit einem erhöhten Förderbedarf (strukturschwächere Regionen) werden vorrangig ausgewählt.
- Bei der Auswahl der Projekte ist der Beitrag der Vorhaben zur sozialen Innovation, transnationalen Zusammenarbeit sowie zu den thematischen Zielen 1 bis 7 des Operationellen Programms Bayern 2014 bis 2020 einzubeziehen.

³Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung bzw. Einrichtung gilt die Freigabe des vorzeitigen Maßnahmebeginns gemäß VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 der VVK zu Art. 44 BayHO als erteilt.

⁴Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst übermittelt hierfür jeweils i. d. R. bis zum 15. August eine entsprechende Aufstellung. ⁵Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulaufsichtlichen Entscheidung nicht verbunden.

⁶Die Regierung von Niederbayern stellt im Bewilligungsverfahren sicher, dass der im Programm festgelegte Interventionssatz des ESF von 50% auf Ebene der Prioritätsachse C eingehalten wird.

9. Auszahlungsverfahren

¹Für die Auszahlungen ist die Regierung von Niederbayern (Sg. Z 3) zuständig.

²Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel gemäß Art. 131 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1303/2013 nach dem Erstattungsprinzip. ³Dies bedeutet, dass nur die tatsächlich getätigten Ausgaben erstattet werden können, welche durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen sind, soweit nicht gemäß Nr. 5.2 ein pauschaler Ansatz vorgesehen ist.

⁴Die Auszahlungen werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises vorgenommen.

10. Verwendungsnachweise

Verwendungsnachweise sind bis zum 15. Dezember des Jahres vorzulegen, in dem der Bewilligungszeitraum endet.

11. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

¹Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

²Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. ³Die Unterzeichnung der Einwilligungserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens eine Woche nach Beginn der Projektteilnahme) zu erfolgen. ⁴Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammbblatt online über die Software ESF-Bavaria 2014 zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. ⁵Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat für die bis zum jeweiligen Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl (vgl. Anlagen 1–3) zu berücksichtigenden Teilnehmenden bis spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Stichtag, im Übrigen

(d. h. bei späterer Projektteilnahme) unverzüglich (spätestens zwei Wochen nach dem Vorliegen der Einwilligungserklärung) zu erfolgen.

⁶Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. ⁷Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. ⁸Personen, die keine oder unvollständige Angaben machen oder die Einwilligungserklärung nicht unterzeichnen, dürfen nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen.

Link zu den bei den Aktionen 11, 12 und 14 hinterlegten Teilnehmenden-Fragebögen (inkl. Einwilligungserklärung):

– <https://www.km.bayern.de/esf>

12. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

¹Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

²Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des Merkblatts „Information und Publizität“ verwiesen. Das Merkblatt „Information- und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf: <http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php>

³Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

⁴Das ESF-Logo kann unter

<http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php> heruntergeladen werden.

⁵Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

⁶Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

III. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage 1

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020 (KMBek Nr. X.8–BL0122.182/60/68 vom 13. September 2016)

Praxisklassen an Mittelschulen

Gegenstand der Förderung (vgl. Nr. 2 der Förderrichtlinie)

Gefördert wird die Einrichtung von Praxisklassen an Mittelschulen gemäß Nr. 2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen (zu Nr. 4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete Praxisklasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme des örtlich zuständigen staatlichen Schulamts zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung des Staatlichen Schulamts an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. In eine Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die
 - **im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr** stehen (Vollzeitschulpflicht oder freiwilliger Besuch der Mittelschule im unmittelbaren Anschluss an die Vollzeitschulpflicht) und
 - **große Lern- und Leistungsrückstände** aufweisen.
4. Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten
 - **Unterricht** durch eine Lehrkraft gemäß Stundentafel für die Praxisklassen (Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – MSO, Anlage 4)
 - **Praxistage** gemäß Stundentafel für die Praxisklassen
 - **Sozialpädagogische Betreuung** durch eine geeignete Kraft
 - **Berufsberatung** auf der Grundlage der §§ 30 und 33 SGB III
5. Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn das örtlich zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **50.000,- €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 16.667,- € dem ersten und 33.333,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Schulaufwand

Für den erforderlichen Schulaufwand ist pauschal die nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) ermittelte **Gastschulbeitragspauschale** anzusetzen. Dabei ist auf den Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl abzustellen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 31.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach ihrer Teilnahme eine vollqualifizierende Ausbildung aufnehmen) ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *endet*.

Anlage 2

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020 (KMBek Nr. X.8–BL0122.182/60/68 vom 13. September 2016)

Berufsintegrationsjahr (BIJ) an Berufsschulen

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von BIJ-Klassen als kooperatives Angebot an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gemäß Nr. 2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BIJ-Klasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme der örtlich als Schulaufsicht zuständigen Regierung zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung der Regierung an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. An einem BIJ können Jugendliche und junge Erwachsene in Bayern ohne Ausbildungsplatz mit erhöhtem Sprachförderbedarf teilnehmen.
4. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **16 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsichtsbehörde zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.
5. Das kooperative Angebot wird durch die Berufsschule in Kooperation mit Personal, das der Träger stellt (z. B. Eigenpersonal des Trägers oder Kooperationspartner wie freie Träger, überbetriebliche Einrichtungen oder Betriebe) in enger und regelmäßiger Abstimmung erbracht.

Die Berufsschule bringt 22 Lehrerstunden ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können.

Der Kooperationspartner bringt mindestens 19 Unterrichtsstunden ein, in denen zielgruppenbezogen Sprachförderung und Berufsvorbereitung (insbesondere durch betriebliche Praktika) angeboten werden.

Der Umfang und die Inhalte des Angebotes (v. a. Sprachförderung, allgemeinbildender und fachlicher Unterricht sowie Praktika) werden in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z. B. Blockung von Praktika) ist möglich.

Teilnehmer ohne Mittelschulabschluss wird die Möglichkeit gegeben, diesen nachzuholen.

Die Förderung der Sprachkompetenz ist ein wichtiges Element des Angebots, das über ein Konzept der integrierten Sprachförderung verfolgt wird (z. B. Berufssprache Deutsch). Dieser Aufgabe nehmen sich beide Partner in enger Abstimmung gemeinsam an.

6. Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen des BIJ vorzusehen. I. d. R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch eine geeignete Kraft des Kooperationspartners geleistet.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **22.000 €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 7.333,- € dem ersten und mit 14.667,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Schulaufwand

Für den erforderlichen Schulaufwand sind pauschal Kosten von **450,- € je teilnehmenden Schüler** anzusetzen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 37.500 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **20. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *beginnt*

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach ihrer Teilnahme eine vollqualifizierende Ausbildung aufnehmen) ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *endet*

Anlage 3

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020 (KMBek Nr. X.8–BL0122.182/60/68 vom 13. September 2016)

Gebundenes Ganztagsangebot für Übergangsklassen

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote für Übergangsklassen an Grund- und Mittelschulen gemäß Nr. 2 der o. g. Förderrichtlinie;

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 4 der Förderrichtlinie)

1. Das gebundene Ganztagsangebot muss vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigt sein. Für das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ (KMBek vom 8. Juli 2013, Az. III.5-5O4207-6a.70 200, KWMBL. 2013, 238) in der jeweils geltenden Fassung oder der sie ersetzenden Bekanntmachung entsprechend, wobei die Genehmigungsvoraussetzungen durch die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen ergänzt und modifiziert werden.
2. Am Ganztagsangebot für Übergangsklassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend der Zielgruppe mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern teilnehmen.
3. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober des jeweiligen Schuljahres) ist nicht förderschädlich, wenn das zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.
4. Das Ganztagsangebot umfasst über das für Übergangsklassen in Halbtagsform vorgesehene Angebot hinaus ein Bildungsangebot im Umfang von mindestens **12 Lehrerwochenstunden**, das **durch Lehrkräfte** erbracht wird.
5. Eine **sozialpädagogische Betreuung** im Rahmen des Ganztagsangebots für Übergangsklassen ist zu gewährleisten. Für die sozialpädagogische Betreuung ist ein Mindestumfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Woche zu gewährleisten.
Für die o. g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen.
Die Abdeckung des erweiterten Personalaufwands für außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes kann durch zusätzliche externe Kräfte eines Dritten („Kooperationspartner“) oder einer Kommune erfolgen.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **22.600 €** anzusetzen. Die Kosten sind mit 7.533,- € dem ersten und mit 15.067,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen

Schulaufwand

Für den erforderlichen Schulaufwand können **keine Kosten** angesetzt werden.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 26.500 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *beginnt*.

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach einem vollständig durchlaufenen Schuljahr das Bildungsziel (Übergang in ein reguläres deutschsprachiges Unterrichtsangebot bzw. Erreichen eines Schulabschlusses) erreichen ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *endet*.

2032.3-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Prüfervergütungen für die Abnahme von
Feststellungsprüfungen und Schulabschluss-
prüfungen in besonderen Fremdsprachen
an staatlichen Schulen“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 16. September 2016, Az. II.1-BP4012.4-6b.61 489**

Die Bekanntmachung über Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen vom 10. März 2003 (KWMBL. I S. 190), die durch Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (KWMBL. I S. 291) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Im Einleitungssatz wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- 1.2 Die Wörter „(für die Erstellung der Textvorlage(n) für eine schriftliche Aufgabe auf deutsch gelten die Sätze gemäß Nr. 3.1 der KMBek vom 26. Juni 2002 (KWMBL. I S. 235)“ werden jeweils gestrichen.
- 1.3 Es wird jeweils die Angabe
„20,55 €“ durch „22,55 €“,
„12,30 €“ durch „13,55 €“ und
„16,40 €“ durch „18,05 €“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2030.5.1-K

**Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme
durch Rufbereitschaft für
verbeamtete Ärztinnen und Ärzte
an den Universitätsklinik in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 23. September 2016, Az. VII.7-H4173.1-10b.94 955**

Auf Grund von Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Vollzug beamtenrechtlicher Bestimmungen folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Die Verwaltungsvorschrift gilt für diejenigen an den Universitätsklinik im Beamtenverhältnis beschäftigten Ärztinnen und Ärzte des Freistaates Bayern, auf die die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten Anwendung finden.
2. Ausgleich für Rufbereitschaft
 - 2.1 Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist den Beamtinnen und Beamten die geleistete Zeit der Rufbereitschaft zu einem Achtel durch Freizeit auszugleichen.
 - 2.2 ¹Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich die Beamtin/der Beamte auf Anordnung des Dienstherrn außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstherrn anzuzeigenden Stelle aufzuhalten hat, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Der Dienstherr darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärztinnen und Ärzte vom Dienstherrn mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129